

Bauwinde. Bei Aufhängung des Fördergerätes an loser Rolle beträgt die Zugkraft die Hälfte dieser Summe.

§ 5

Bedienung

(1) Bauaufzüge dürfen nur von zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen ohne körperliche Gebrechen bedient werden, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Bauaufzüge sowie den hierzu ergangenen Vorschriften vertraut sind.

(2) Die mit der Bedienung der Aufzüge Beschäftigten müssen für die sichere Bedienung von Aufzügen ausreichend unterwiesen werden. Diese Arbeitsschutzbestimmung und die Betriebsvorschriften (siehe Anlage 2) sind ihnen gegen schriftliche Bestätigung auszuhändigen.

(3) Die Leiter des Baubetriebes sind für die vorschriftsmäßige Aufstellung und Bedienung der Aufzüge verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß sich diese stets in betriebssicherem Zustand befinden und daß nicht betriebssichere Aufzüge sofort außer Betrieb gesetzt werden. Die mit der Bedienung und Wartung Beauftragten haben Fehler und Mängel, die an den Aufzügen auftreten, unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

(4) Die Betriebsvorschriften und ein Verzeichnis der Namen der mit der Bedienung Beauftragten sind im Bedienungsraum (Bedienungsstand) auszuhängen.

§ 6

Bauartprüfung

(1) Die maschinellen und baulichen Teile der Bauaufzüge unterliegen einer Bauartprüfung beim Hersteller durch einen Aufzugssachverständigen (§ 8), der für den baulichen Teil der Anlage einen anderen geeigneten Sachverständigen hinzuziehen kann. Die Bauartprüfung besteht aus der Vorprüfung und der Abnahmeprüfung.

(2) Der Hersteller hat die Bauartprüfung bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu beantragen und die erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Beschreibungen, statische und maschinentechnische Berechnungen) einschließlich der Aufstellungsanleitung in doppelter Ausfertigung zur Vorprüfung beizufügen. Die Bauartprüfung ist auch dann zu beantragen und durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung einer bereits geprüften Aufzugsanlage vorgenommen wird.

(3) Über die Bauartprüfung des gesamten Aufzuges oder einzelner Teile werden von der Bezirksarbeitsschutzinspektion Prüfbescheinigungen nach einem vorgeschriebenen Muster (siehe Anlage 3) ausgestellt.

(4) Der Hersteller hat die für die Bauartprüfung erforderlichen Arbeitskräfte bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 7

Überwachung

(1) Die Arbeitsschutzinspektoren des Betriebstechnischen Arbeitsschutzes für das Bauwesen über-

prüfen bei ihren Betriebskontrollen die Einhaltung dieser Arbeitsschutzbestimmung. Auf ihr Verlangen sind ihnen die zur Errichtung und Überwachung der Bauaufzüge erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung über die Bauartprüfung, Beschreibung, Zeichnung, Berechnung, Seilattest sowie Anleitung für Aufstellung und Betrieb) vorzulegen. Diese Unterlagen hat der Hersteller dem Leiter des Baubetriebes in Abschrift auszuhändigen.

(2) In besonderen Fällen ist, je nach der Art der Vorgefundenen Mängel, der Aufzugssachverständige hinzuzuziehen.

(3) Außerordentliche Untersuchungen durch den Aufzugssachverständigen sind vom Arbeitsschutzinspektor dann anzuordnen, wenn bei der Überwachung erhebliche Unregelmäßigkeiten im Betrieb des Aufzuges festgestellt wurden. Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Betrieb zu tragen.

§ 8

Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit als Aufzugssachverständige anerkannten Arbeitsschutzinspektoren.

§ 9

Ausnahmen und Übergangsvorschriften

(1) Allgemeine Ausnahmen von den Technischen Grundsätzen können vom Ministerium für Arbeit, gegebenenfalls nach Anhören des Aufzugsausschusses der Kammer der Technik, zugelassen werden. Anträge dieser Art sind bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen.

(2) Für einzelne Anlagen kann jeweils die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion Ausnahmegenehmigungen von weniger grundsätzlicher Bedeutung erteilen.

(3) Bauaufzüge alter Bauart sind nur bis auf Widerruf zugelassen. Der Arbeitsschutzinspektor oder der Aufzugssachverständige kann bei diesen Aufzügen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn solche zur Beseitigung von Gefahren erforderlich sind (siehe Richtlinien über die Verwendung alter Bauaufzüge, Anlage 4).

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen ergangenen Baupolizei-Verordnungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär